

lfd. Nr.

653-02/0e 6/39

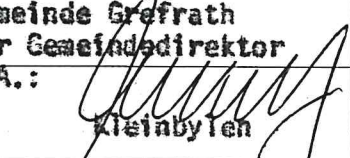
Baudenkmal

ortsfestes Bodendenkmal

bewegliches Denkmal

Denkmalbereich \*)

\*) Denkmalbereiche, die durch Satzung, Bebauungsplan oder ordnungsbehördliche Verordnung den Vorschriften des Denkmalschutzes unterliegen. Bei Denkmalbereichen kann anstelle der folgenden Angaben auf die Satzung, den Bebauungsplan oder die Verordnung Bezug genommen werden.

Kurzbezeichnung des Denkmals	<b>Motte, Burg, Warte Harbesbergchen</b>		
lagemäßige Bezeichnung des Denkmals (Koordinatenbezeichnung oder Straßename und Hausnummer oder Grundbuchbezeichnung)	<b>Grefrath 2, Gemarkung Oedt, Flur 1, Flurst. 62, 63, 66, 153, 159 Flur 2, Flurst. 3, 4, 385, 386, 387</b>		
Darstellung der wesentlichen charakteristischen Merkmale des Denkmals	<p>0,4 km südöstl. vom Miershof liegt auf dem östl. Niersufer, auf einer leichten Erhöhung in der Niederung ein nahezu runder Hügel von 40 m Durchmesser und 3,2 m Höhe (Profil A-B). Das Innere des Hügels ist von SO her durch Sandabbau abgetragen worden. Im N und O ist der Hügel von einem Wall (Höhe 0,8 m, Breite 6 m) und einem Graben (Tiefe 0,8 m, Breite 6 m) umgeben. Im S ist ein vier-eckiges Plateau vorgelagert. Bei Profil C-D ist es 32 m breit und 0,7 m hoch. Seine Länge beträgt 70 m.</p> <p>Die beschriebene Anlage gilt in der Fachliteratur als wall- und graben umzogene Motte (Turmhügel) mit süd. vorgelagerter Vorburg bzw. als Warte.</p> <p><b>Wesentliche Merkmale:</b> Die Wall- und Grabenanlage, der Hügel im Innern und das südlich vorgelagerte Plateau.</p>		
Tag der Eintragung	23.11.1984	Unterschrift	Gemeinde Grefrath Der Gemeindefeldirektor I.A.:  Kleinbylen

Untere Denkmalbehörde, Az. 653-02/0e 6/39

Gemeindeverwaltung  
Bauamt

4155 Grefrath 1

PLZ, Ort, Datum

4155 Grefrath 1, den 23.11.1984

Auskunft erteilt:

Herr Schetter

Zimmer Nr.

32

1011

Sprechstunden:

montags 7.30 - 13.00 u. 14.00 - 17.30 Uhr  
donnerstags 7.30 - 13.00 Uhr

(Zeichen bei Zuschriften bitte angeben)

### Mitteilung über Eintragung eines Denkmals in die Denkmalliste

XXXXXXXXXXXX  
Ihr Antrag vom


Sehr geehrte(r) 

Gemäß § 3 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz vom 11. 3. 1980 (GV. NW. S. 226) in der z. Z. geltenden Fassung werden Sie darüber unterrichtet, daß das Denkmal, wie vorstehend beschrieben, in die Denkmalliste eingetragen worden ist. Das Denkmal unterliegt damit den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, um deren Beachtung gebeten wird. Insbesondere wird auf die §§ 7, 8, 9 und 10 des Denkmalschutzgesetzes (Textabdruck s. Rücks.) hingewiesen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

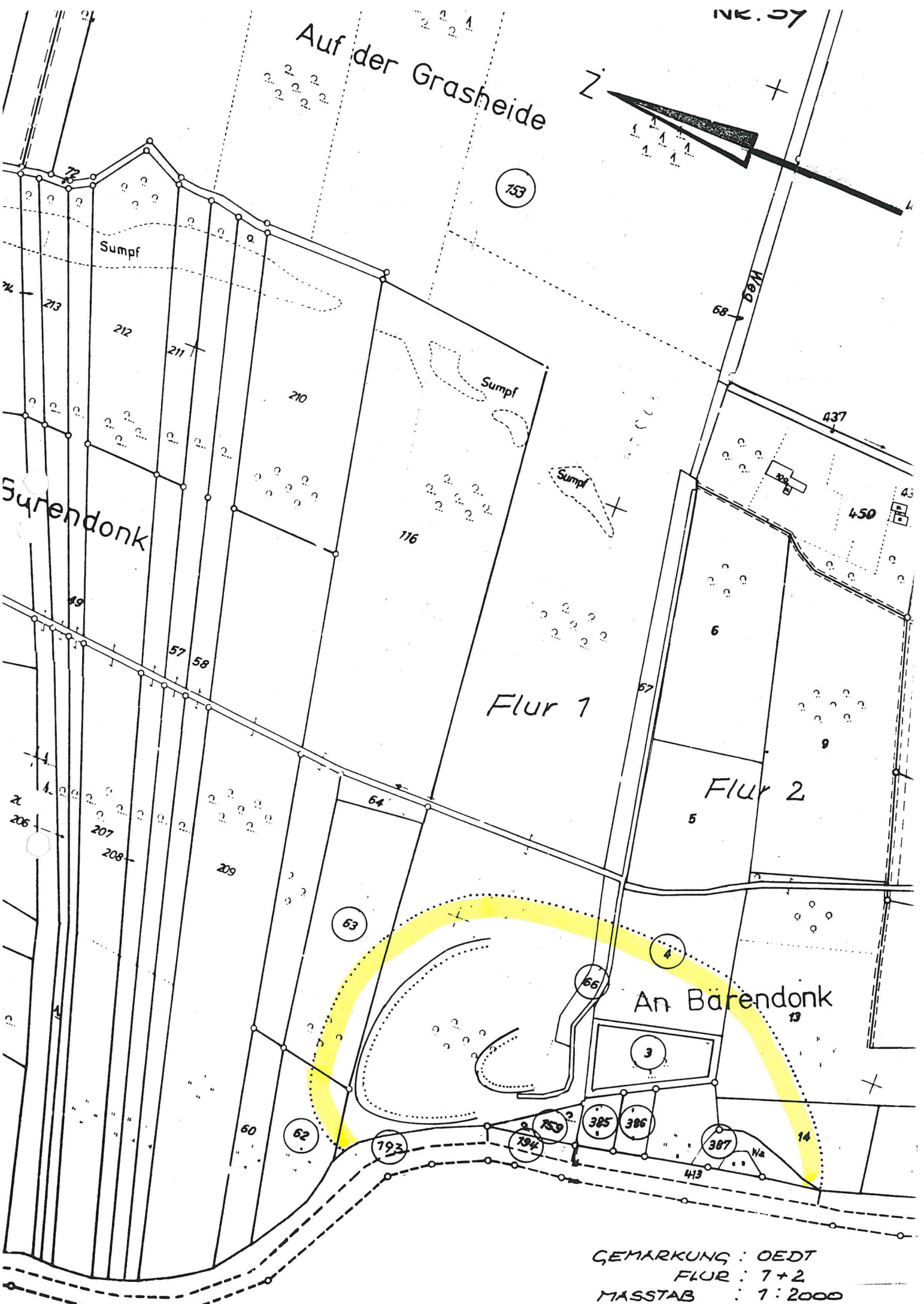
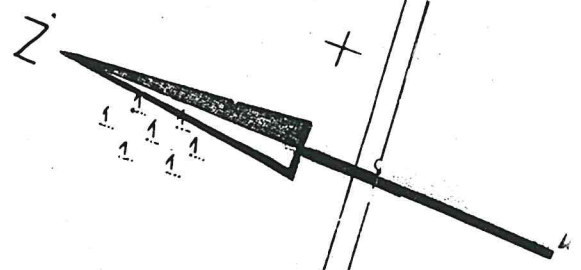
Gegen die Eintragung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der obengenannten Unteren Denkmalbehörde einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hochachtungsvoll  
Im Auftrag:

  
Kleinbylen

b. w.

Auf der Grasheide



Suren donk

Flur 1

Flur 2

An Barendonk

GEMARKUNG : OEDT  
FLUR : 7+2  
MASSTAB : 1 : 2000





<b>Kreis Viersen</b> <b>Vermessungs- und Katasteramt</b>	
Auszug aus dem Liegenschaftskataster - Liegenschaftskarte -	
Maßstab 1:2000	Datum 28.08.2000
Gefrath	
Gemarkung Oedt	Flur 1
<small>Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.          Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs. 1 VermKatG NW).          Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte sind          nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen          zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch, zulässig.</small>	